

Der Provisor castrorum

Entstehung des Amtes und seine Einbindung in die Gesetzgebung

Die Forschung zum Verwaltungsapparat der Kastelle ist seit etwa neunzig Jahren durch die Arbeiten von Eduard Sthamer geprägt, die im wesentlichen bis zum heutigen Tag Gültigkeit haben¹. Essentiell Neues wird in diesem Kapitel nicht geboten werden können, außer der Verschiebung bestimmter Betrachtungsakzente.

Formal scheint das Amt des *provisor castrorum* – sei von nun an die Übersetzung des lateinischen Titels so gewählt – tatsächlich eine originäre Schöpfung Friedrichs II. gewesen zu sein, so wie es die ältere Forschung angenommen hat². In Urkunden bzw. Mandaten niedergelegte Befugnisse dieses Beamtentypus, einem gesetzgebenden Charakter sehr ähnelnd, wurden jedenfalls um 1230/1231 erstmals für die Terra di Lavoro und den Prinzipat formuliert³. Während der Kaiserzeit Friedrichs II. sind *provisores imperialium castrorum* jedoch schon vorher, etwa um 1228, in einer Zeugenaussage erwähnt⁴. In den Assisen von Capua fand außerdem ein *magister castellanus* Erwähnung⁵.

Es ist durchaus vorstellbar, daß erste Grundlagen für das Amt des *provisor castrorum* schon unter Heinrich VI. gelegt wurden. Im Zuge eines allgemeinen Edikts von 1196, das allen Bewohnern des Königreichs befahl, bereits ausgestellte Urkunden zur Überprüfung zurückzugeben⁶, ließ der Kaiser am 21. Februar 1197 verlautbaren, daß die früher dem Kloster S. Giovanni in Fiore durch den *fidelis noster Fredericus magister castellarum Calabrie et magister Sile* abgenommenen Besitzungen zurückgegeben werden sollten⁷. Noch früher ist ein *comes Everardus magister castellanus et magister iustitarius Sicilie* belegt⁸. Mit Sicherheit handelt es sich bei den von Heinrich VI. eingesetzten Beamten und jenen *provisores castrorum*, die spätestens ab 1230/1231 eine feste, wenn auch Veränderungen unterworfenene Einrichtung darstellten, nicht um identische Beamtentypen, was allein die Verbindung der älteren Bezeichnung mit dem *magister iustitarius*-Titel verbietet; die Entwicklung der Titulatur scheint jedoch einer gewissen Linearität zu folgen: Aus dem *magister castellanus* bzw. *magister castellarum* von 1196/1197 wurde 1228 (s.o.) der *magister et provisor imperialium castrorum*, der dann zwei Jahre später seine endgültige, bereits dokumentierte Form annahm⁹.

¹ Grundlegend STHAMER, Verwaltung der Kastelle, passim, der in diesem Zusammenhang noch des öfteren herangezogen werden muß. Neues ist weder zur Kastellverwaltung selbst noch zum hier zu besprechenden Vorsteher der Kastelle auf Provinzebene seit Sthamers Arbeiten hinzugekommen: FASOLI, Castelli e strade S. 27–52 geht zwar detaillierter auf die wichtigsten befestigten Bauten ein; was die Entstehung und Bedeutung der mit den Kastellen in Zusammenhang stehenden Ämter betrifft, beruft sie sich in aller Regel auf Sthamer. Auch GÖBBELS, Militärorganisation S. 491–495, der sich zuletzt zu diesem Thema geäußert hat, kann im Grunde nur auf die Ergebnisse von Sthamer verweisen. Daß die Arbeiten von Sthamer noch immer weitgehend unvermindert Geltung haben, zeigt die erst vor kurzem erschienene Edition seiner eigenen Aufzeichnungen (PENZA, Liste dei castellani).

² STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 24; GÖBBELS, Militärorganisation S. 492 übernimmt Sthamers Meinung weitgehend unkommentiert, ohne auf die Belege aus dem Jahr 1196 und 1197 einzugehen (s.u.).

³ BF 1838; WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764. Der Text auch bei STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 128 Nr. 1.

⁴ PRATESI, Carte latine S. 399–403 Nr. 171, speziell S. 400 Anm. 1.

⁵ Die Assisen von Capua sind textlich nur in der älteren Fassung der Chronik des Riccardus de Sancto Germano (ed. GARUFI S. 88–93) überliefert. Die Erwähnung findet sich auf S. 89 f. Nr. 7. Zur Nennung eines *magister castrorum* siehe Const. I,92/1 (ed. STÜRNER S. 271 Z. 1 f.).

⁶ B.–BAAKEN 575.

⁷ B.–BAAKEN 582; BAAKEN, Ungedruckte Urkunden S. 531 ff.

⁸ STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 24 Anm. 1.

⁹ Mithin sind die beiden einander entgegenstehenden Thesen von STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 24 Anm. 1, der einen Bezug zwischen Heinrich VI. und Friedrich II. auf dieser Ebene ablehnte, und KAMP, Deutsche Präsenz S. 152 (und die dortige

Daß der Vorsteher der Kastelle als „genormter“ Beamter – im Sinne schriftlich fixierter Regelungen – tatsächlich erst um 1230 feste Gestalt annahm, wird durch eine Reihe von Beobachtungen zwar nicht verifiziert, doch plausibel gemacht: Zum einen finden sich ausreichend Quellenbelege in Form von Beamtenerechnungen oder Verwaltungsaufzeichnungen erst unter Karl I. von Anjou¹⁰, d.h. die administrative Einbettung des Amtes kann erst unter den Anjou als ausgereift bezeichnet werden. Andererseits ist ganz klar zu konstatieren, daß der *provisor castrorum* gerade ein einziges Mal im gesetzgeberischen Werk Friedrichs II. Erwähnung fand: In der wohl im Oktober 1246 promulgierten Novelle *De procuratore fiscali* findet sich die Bestimmung, daß aus den Einkünften der Oberprokuratoren *tam curie nostre quam castrorum nostrorum necessitatibus et utilitatibus ad requisitionem provisorum super castrorum nostrorum provisionibus statutorum faciet provideri*¹¹. Keine weitere Nennung dieses Beamten findet sich in den Konstitutionen, weshalb davon ausgegangen werden muß, daß man erst im letzten Jahrzehnt der Herrschaft Kaiser Friedrichs II. auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Fixierung aufmerksam wurde; dies wiederum kann eigentlich nur bedeuten, daß das Amt bisher ohne allgemeine Reglements geführt wurde, was wiederum ein Kennzeichen für sein noch junges Alter darstellt.

Das Amt des *provisor castrorum* war zwar, wie gerade berichtet, nicht in das gesetzgeberische Werk des Kaisers eingebunden, stand aber trotzdem nicht auf einer gänzlich regellosen Basis: Im Zuge der Ernennungen von 1230/1231 und dann später vom 5. Oktober 1239 wurden die wesentlichen Aufgabenbereiche und zugestandenen Kompetenzen formuliert, waren damit also für die Beamten der einzelnen Provinzen ähnlich bindend wie gesetzliche Verlautbarungen; sie sollen jetzt, quasi als gesetzesähnliche Bestimmungen, diskutiert werden¹².

*Führung eines dreifachen Registers für jedes unterstellte Kastell*¹³

Der *provisor castrorum* hatte ein Verzeichnis über *arma, animalia, victualia et omnia alia, que in singulis castris ipsis* existierte, zu erstellen, und zwar in dreifacher Ausfertigung: Eines sollte beim kaiserlichen Hof verbleiben, das zweite in den Händen des jeweiligen Kastellans, das dritte aber sollte der Vorsteher der Kastelle selber verwahren.

Wahrscheinlich diente die Erstellung der Verzeichnisse grundsätzlich als vorbereitende Maßnahme, um sich einen Überblick über Zahl, Größe und Zustand der einzelnen befestigten Anlagen in den Provinzen zu verschaffen. Die Dreifachheit sowie die getrennte Aufbewahrung sollte wohl in absteigender Hierarchie die Kontrolle des Provisors durch den Hof bzw. des Kastellans durch den Vorsteher ermöglichen. Hinweise auf die Ausführung dieser Bestimmung finden sich in den Quellen nicht, jedoch gibt es Anzeichen dafür, daß der *provisor castrorum* diese Aufgabe möglicherweise nicht selbst erledigte, sondern an die jeweiligen Kastellane delegierte: Ende März 1240 erhielt Paulus de Ocra, der Kastellan von Taormina, ein belobigendes Schreiben des Kaisers, da er *de rebus inventis tria publica scripta similia* angefertigt habe, wobei eines dieser Verzeichnisse an den kaiserlichen Hof geschickt worden war¹⁴. Mit Sicherheit waren diese Schriftstücke jene Register, die dem Befehl Friedrichs II. zufolge vom Provisor – in diesem Fall von dem der Provinz Ost Sizilien – aufzunehmen gewesen wären. Der Kaiser sprach gegenüber seinem Beamten belobigend, er habe *iuxta*

Anm. 50), der die Wurzeln des *provisor castrorum* eindeutig schon um 1196/1197 ansetzt, mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln: Einen formalen Entwicklungsstrang zu postulieren geht sicherlich zu weit, zumal die zitierten Erwähnungen unter Kaiser Heinrich VI. so gut wie nichts zum Charakter des Amtes bieten. Daß vom Prinzip her ein wie auch immer befugter oberer Leiter über mehrere Kastelle oder allgemein Befestigungsanlagen schon von Friedrichs II. Vater vorgesehen war, scheint jedoch nicht von der Hand zu weisen zu sein. Mit gewisser Sicherheit kann jedoch in jedem Fall ausgeschlossen werden, daß der *provisor castrorum* auf normannische Traditionen zurückgeht: In den Editionen des Codex diplomaticus Regni Sicilie findet sich kein derart bezeichneter Beamter.

¹⁰ Vgl. die bei STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 28–31 und S. 60–66 wiedergegebenen Dokumente.

¹¹ Const. I,86 (ed. STÜRNER S. 261 Z. 7–9).

¹² Die sich zu allen Ämtern im Anhang befindliche Tabelle wird sich also auf die 1230/1231 und 1239 herausgegebenen Ernennungsurkunden beziehen, obwohl ausdrücklich betont sei, daß es sich hierbei um einen Kunstgriff handelt: Beide Urkunden werden wie Gesetzestexte behandelt, sind es aber per definitionem nicht. Herangezogen werden aus Gründen genauerer Zitiermöglichkeiten nicht die bei STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 128 ff., sondern die in den Acta imperii abgedruckten Texte.

¹³ WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764 Z. 39–41.

¹⁴ BF 2935; CV 813.

mandatum nostrum gehandelt¹⁵, er hatte also seine Zustimmung zu dieser rechtlich nicht vollkommen zufriedenstellend zu interpretierenden Vorgehensweise gegeben.

Eine weitere Erwähnung dieser Registerführung findet sich in einem Mandat an Guillelmus de Pedevillano, der wohl der *provisor castrorum* für Ostsizilien war und über das Messineser Kastell Buch führte¹⁶.

*Selbständige Regelung der Besetzungszahlen der einzelnen Kastelle*¹⁷

Der *provisor castrorum* hatte das Recht, *numerus servientium, vigiliam et aliorum* nach seinem eigenen Gutdünken zu erhöhen oder herabzusetzen, ohne darüber die kaiserliche Erlaubnis einholen zu müssen; meistens jedenfalls, denn in speziellen Fällen konnte der Herrscher natürlich auch direkt Befehle erteilen, so wie dies im November 1239 in einem Mandat an Guillelmus Laurentii de Suessa geschah¹⁸. Die selbständige Handlungsweise ist keineswegs trivial, bedenkt man, daß Friedrich II. 1239 die Befugnisse des *provisor castrorum* bei den exemten, also direkt dem Kaiser unterstellten Kastellen, empfindlich einschränken sollte¹⁹.

Vom September 1247 ist ein Befehl an den Justitiar der Capitanata über die Einsetzung einiger *castellani* und *custodes* überliefert; sowohl die Namen der Beamten wie auch die der Kastelle sind darin angegeben. Der Justitiar sollte sich um die Einsetzung und Einführung in das Amt kümmern, aber nur, weil der eigentlich zuständige Beamte, der *provisor castrorum nostrorum Capitanate et Terre Bari* Thomas de Horia, unmittelbar vor der Herausgabe des Mandats einer anderen Arbeitsstelle, nämlich der Kollektoreinholung, zugeteilt worden war²⁰. Es ist also anzunehmen, daß der *provisor castrorum* auch Einsetzungsbefugnisse gegenüber den Kastellanen hatte, jedoch nur auf Geheiß des Kaisers hin und abzüglich der exemten Kastelle²¹.

*Verantwortlichkeit des Oberkämmerers für die Abgleichung der finanziellen Bedürfnisse*²²

Der *provisor castrorum* mußte für den Sold der Besetzung sowie die sonstigen Auslagen, die für Erhalt oder Ausbau der Anlagen vonnöten waren, aufkommen. Die dafür notwendigen Mittel sollte er wiederum vom Oberkämmerer der jeweiligen Provinz erhalten.

Sicherlich ist nicht zu leugnen, daß in den neuen Bestimmungen vom Anfang Oktober 1239 die Versorgungskompetenzen punktuell anders festgelegt wurden, nämlich daß *pro ipsorum custodia quam pro castellanorum et servientium solidis et aliis castrorum et domorum ipsorum necessitatibus pecunia opportuna a (...) recollectore pecunie in ipsis partibus constituto* verwendet werden sollte. Es kann jedoch der bisher gültigen Forschung nicht beigelegt werden, daß dieser Passage ein allgemeinrechtlicher Charakter zugeordnet werden könnte²³, und dies aus mehreren Gründen:

¹⁵ In diesem Fall ist die Sachlage nicht eindeutig klar; *expressis verbis* lautet die Passage: *Quod autem significasti, te iuxta mandatum nostrum castrorum nostrorum Tauromeni custodiam recepisse et de rebus inventis tria publica scripta fecisse similia, tuum studium commendamus*. Ob sich der erwähnte Befehl nun nur auf die *custodia* bezog oder eben auch auf die Ausstellung der Verzeichnisse, ist ungewiß. Überhaupt ist dieses Beispiel nicht ganz unproblematisch, da Taormina anscheinend über einen Burgenverband verfügte: Der Kaiser sprach ja von *castra nostra Tauromeni*, so daß der *de iure castellanus* genannte Beamte *de facto* vielleicht als eine Art *provisor castrorum* nur für Taormina zu verstehen ist und somit zurecht die Verzeichnisse erstellt habe.

¹⁶ BF 2950; CV 842.

¹⁷ WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764 Z. 41–2 (der folgenden Seite).

¹⁸ BF 2579; CV 204.

¹⁹ Siehe unten. Die Frage, ob der *provisor castrorum* nicht nur das selbständige Recht der Ein- und Absetzung des Kastellans einbüßte (so wurde jedenfalls das Wesen der Exemption durch den Herrscher explizit formuliert [WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 27 f.]), sondern auch seine Befugnisse hinsichtlich der übrigen Kastellbesetzung, kann nicht eindeutig beantwortet werden; *expressis verbis* findet sich in den Ernennungen von 1239 jedenfalls keine Kassation der oben genannten Kompetenzen.

²⁰ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918. In einem Mandat an Riccardus de Molino, Justitiar der Abruzzen, wurde diesem vom Kaiser befohlen, eine Burg für den kaiserlichen Hof in Besitz zu nehmen und dann nach Absprache mit dem zuständigen Provisor Robertus de Busso einem geeigneten Kastellan zu übergeben (BF 1924; WINKELMANN, Acta 1 S. 626 f. Nr. 804): *iustitiarius* und *provisor castrorum* arbeiteten also bei der Neubesetzung von Kastellanstellen durchaus auch eng zusammen.

²¹ Am 5. Oktober 1239 wurde in der Ernennungsurkunde des apulischen *provisor castrorum* Canosa als exemtes Kastell definiert. In der im September 1247 dem genannten Mandat beigelegten *cedula interclusa* findet sich entsprechend nur die lakonische Mitteilung: *castrum Canusii custodiat curia*.

²² WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764 Z. 2–4.

²³ Vgl. STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 24 f., der von einem „organischen Zusammenhang“ zwischen dem Provisoren- und dem Rekollektorenamt sprach. Vgl. auch GÖBBELS, Militärorganisation S. 493 f.

Noch 1240 oder 1246 wurde vom Kaiser eine Novelle promulgiert²⁴, in der es hieß: *stipendia autem, que in pecunia numerata consistunt, castellanis et servientibus ac personis aliis statutis in castris per magistros camerarios regionum volumus ministrari*²⁵. De iure kann von der dauerhaften finanziellen Versorgung durch die *recolloctores pecunie* also wohl kaum die Rede sein. Zudem ist ein kaiserliches Mandat überliefert, in dem Friedrich II. dem abruzzesischen Oberkämmerer Criscius Amalfitanus ausdrücklich befahl, dem *provisor castrorum* Johannes de Raymo²⁶ die für die Versorgung der Kastelle notwendigen Gelder zu verabreichen²⁷. Weiter erfolgte am 3. Mai 1240 eine Anordnung an Obertus Fallamonacha, in der dem Sekreten unter anderem die (finanzielle) Sorge um alle Belange des ihm unterstehenden *provisor castrorum* ans Herz gelegt wurde²⁸; da man für die dreißiger und wohl auch die erste Hälfte der vierziger Jahre von einer tendenziellen Ähnlichkeit zwischen den Ämtern des Oberkämmerers und des Sekreten ausgehen kann²⁹, scheint auch dies ein Hinweis auf die weitere Gültigkeit des *magister camerarius* als derjenige, der für die Ausbezahlung des Geldes zuständig war, zu sein.

Im weiteren wird sich zeigen (siehe unten), daß mindestens ebensoviele, wenn nicht mehr Belege herbeibracht werden können, in denen die *recolloctores* für die finanzielle Versorgung zuständig waren. Trotzdem gab es nach 1239 keine grundsätzliche Einheitlichkeit bei den Finanzierungsfragen. Die Erwähnung des *recolloctor pecunie* dürfte zwar keinesfalls als singulärer, doch stets als pragmatischer Fall zu interpretieren sein.

*Instandsetzung der Kastelle*³⁰

Die Ausbesserungsarbeiten an den ihm unterstellten befestigten Anlagen sind sicherlich nicht vom Provisor selbst oder seinen Leuten in Angriff genommen worden; vielmehr sollte die genannte Verpflichtung so verstanden werden, daß der *provisor castrorum* durch regelmäßige Visitationen oder Nachrichten der Kastellane auf bauliche Mißstände aufmerksam werden und dann die entsprechenden Maßnahmen in die Wege leiten sollte. So ist beispielsweise ein Schreiben des Kaisers an Guillelmus Laurentii überliefert – dieser stand der Terra di Lavoro sowie dem Prinzipat vor –, in der dem Beamten anbefohlen wurde, eine bestimmte Geldmenge *ad reparationem Rocce Montis Draconis* zu verwenden, wobei das Geld vom zuständigen *recolloctor* stammen sollte³¹. Die Reparatur selbst war vom Provisor bereits angemahnt worden, wahrscheinlich war das dem Mandat vorangehende Schreiben des Beamten lediglich für die Erledigung der finanziellen Modalitäten notwendig gewesen.

Falls dem *provisor castrorum* solche Hinweise jedoch entgingen, konnte durchaus auch der Kaiser selbst auf die entsprechenden Mängel aufmerksam machen. So geschehen Mitte März 1240, als Friedrich II. den in Apulien zuständigen Beamten Guido de Guasto aufforderte, die notwendigen Instandsetzungen an der Burg Otranto sowie an den kaiserlichen Lustschlössern vornehmen zu lassen. Auch hier erfolgte die Bezahlung der Arbeiten durch den Steuerbeamten, wie ein zeitgleich formuliertes Schreiben an Philippus de Aversa, den *recolloctor in Apulia*, beweist³².

²⁴ Const. I,86. Stürner gibt in seiner Edition (S. 260 f.) als Entstehungs- bzw. Verkündigungsjahr 1246 an, DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 352 mit Berufung auf Capasso dagegen 1240. Die Differenz interessiert hier nicht wirklich, da beide Termine auf die Zeit nach der Herausgabe der Ernennungsurkunden vom Oktober 1239 fallen.

²⁵ Ed. STÜRNER S. 261 Z. 9–11. Verschwiegen werden soll nicht (obwohl es keinen Einfluß auf die obige Argumentation hätte), daß in einigen der von Stürner benutzten Überlieferungen gerade die Passage *per magistros camerarios regionum* fehlt.

²⁶ Im übrigen ist dies eben jener Beamte, an den fast genau ein halbes Jahr zuvor die oben genannte reformschwangere Ernennungsurkunde erfolgte.

²⁷ BF 2979; CV 884.

²⁸ BF 3077; CV 1040.

²⁹ Siehe hierzu vor allem im Kapitel über die Prokuratoren, wo dieser Beamtentypus in die beschriebene Ähnlichkeit eingebunden wird.

³⁰ WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764 Z. 4–6.

³¹ BF 2853 f.; CV 633 f. (das Mandat wurde zu einem späteren Zeitpunkt, etwa zwei Monate nach dem ersten Schreiben, wiederholt: BF 3058; CV 634). Hier ist also ein Fall gegeben, wo der *recolloctor* für die finanzielle Versorgung der Kastelle bzw., als Mittelinstanz, der *provisores castrorum* zuständig war.

³² BF 2922 f.; CV 786.

*Sorge um einen möglichst autarken Zustand der Kastelle*³³

Die *provisores castrorum* sollten die Kastellane bzw. Bewohner der Burg dazu anhalten, sich um die Pflege der Weinberge, Baumgärten, Mühlen, Gemüsegärten und anderer zu ihrem Territorium gehörenden Besitzungen zu kümmern, *ut processu temporis in castris ipsis inveniantur singula necessaria habundanter*. Ziel allen Wirtschaftens und Verwaltens war es also, die Notwendigkeit der Fremdversorgung der Befestigungsanlagen so gering wie möglich zu halten, und dies sicherlich auch vor dem Hintergrund drohender kriegerischer Auseinandersetzungen: Ein Kastell, das einer möglichen Belagerung durch den Feind nicht eine genügend lange Zeit bis zur Entsetzung standhalten konnte, hatte nur geringen Wert.

Soweit zu den gesetzesähnlichen Bestimmungen zum *provisor castrorum* aus dem Jahr 1230/1231. Eine weitere, ebenfalls nur in der Form einer allgemeinen Verlautbarung als gesetzliche Regelung zu verstehende Bestimmung folgte Anfang Oktober 1239³⁴: Aus ihr können diverse Neuregelungen abgeleitet werden, die zum Teil inhaltlich in der nachfolgend zu besprechenden Urkunde stehen, teilweise aber auch nur im Vergleich mit den früheren Normen als reformerische Maßnahme erkannt werden können.

Neuregelung der Provinzen

In der Urkunde vom 5. Oktober 1239 bestellte Friedrich II. den Capuaner Johannes de Raymo zum *provisor castrorum nostrorum per totum iustitiarium Aprutii*; gleichlautend ergingen solche Ernennungen an Guillelmus filius Laurentii für den mittleren Festlandsgürtel (Terra di Lavoro, Molise, Prinzipat und Terra Beneventana³⁵), an Guido de Guasto für die Provinzen Terra di Bari und Terra d'Otranto³⁶, an den Neapolitaner Johannes Vulcanus für Ost- sowie Guerrerius de Franco für Westsizilien.

Aus dieser Aufteilung können einige Grundzüge der vom Krieg im Norden geprägten (Verwaltungs-)Politik herausgelesen werden: Zentralisierung, also Zusammenfassung mehrerer Provinzen zum Zwecke effektiverer Verwaltung³⁷ sowie Bedeutungsabstufung der einzelnen Provinzen: Die Abruzzen wurden weiterhin als eine Verwaltungseinheit betrachtet, also hatte sich die schon 1230/1231 festgelegte Bestimmung bewährt. Zudem waren die Abruzzen jene Provinz mit der längsten Grenze des Regnum nach Norden und zugleich wichtigster strategischer Ausgangspunkt für die Züge nach Norditalien. Entsprechend dicht war wohl die Errichtung von Kastellen und anderen befestigten Anlagen in dieser nördlichsten Provinz. Die anderen Provinzen befanden sich schon weiter im geschützten Inneren des Königreichs³⁸, weshalb eine Zusammenlegung nicht bedenklich sein konnte.

Leider kann nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob diese regionalstrukturellen Neuordnungen auf der Ebene des *provisor castrorum* nicht schon früher vorgenommen worden waren, denn zwischen 1230/1231 und Ende 1239 existieren kaum Nachrichten über dieses Amt bzw. dessen Träger. Da jedoch in diesen ersten Tagen des Oktober 1239 zahlreiche Reformmaßnahmen verkündet wurden, kann davon ausgegangen werden, daß nicht nur die sachlichen, sondern auch die räumlichen Bestimmungen neu waren. Zudem war die

³³ WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764 Z. 6–9.

³⁴ BF 2494; WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840. Siehe auch CV 17–21.

³⁵ BF 2494 f. (mit zusätzlicher Ernennungsurkunde für Guillelmus ähnlich wie für Johannes, was für die folgenden Beamten nicht bzw. nur in Form der üblichen Registerinträge gilt); vgl. auch CV 17–22.

³⁶ Obwohl es durchaus verwundert, daß in einer Ernennungsurkunde Nachlässigkeiten in der Bestimmung der räumlichen Zuständigkeitsbereiche vorkamen, ist doch unmißverständlich zu dokumentieren, daß Guido nicht nur für die beiden genannten, sondern für alle apulischen Provinzen zuständig war: In einem Mandat vom 18. März 1240 – also kein halbes Jahr später – an Guido wurde dieser *expressis verbis* als *provisor castrorum in Apulia* betitelt (BF 2922; CV 786). Natürlich kann aufgrund der Form des Registerintrags nicht entschieden werden, ob Guido auch in der Ernennungsurkunde eine versehentliche regionale Einschränkung zugeteilt bekommen hatte oder ob der Fehler nur bei der Übertragung ins Register entstanden ist. Eine weitere Erklärung könnte eine nachträgliche, also zweite Ernennung sein, die dann zwischen 5. Oktober 1239 und 18. März 1240 stattgefunden haben müßte. Im Registerfragment findet sich jedoch nichts dergleichen, weshalb diese Alternative als eher unwahrscheinlich einzustufen ist.

³⁷ Wobei auffallend ist, daß gerade die zwei am engsten mit der Kriegspolitik verbundenen Ämter reformiert wurden: die Steuerbeamten und die *provisores castrorum*; die einen zur Geldbeschaffung, die anderen zur Verteidigung des Königreichs.

³⁸ Selbst die Terra di Lavoro, die ja im Südosten von Tarracina bis hinter Arpino Ceprano zum nahen Patrimonium Petri bzw. der Campania besaß, war wenig gefährdet, da sich im Nordosten eine breite Grenzlinie zu den Abruzzen befand: Wäre ein Angriff ins Regnum über die Terra di Lavoro geplant gewesen, so hätten die feindlichen Truppen eine empfindlich wehrlose Nordostflanke zu den Abruzzen schützen müssen. Insofern waren Aggressionen über die Terra di Lavoro kaum zu erwarten und einer Einbindung der genannten Provinz in eine Großprovinz stand nichts im Wege.

Zusammenlegung mehrerer Provinzen zu einem Verwaltungskomplex ein auf vielen administrativen Gebieten erkennbarer Zug der Zeit³⁹.

Beschränkung der Zahl der provisoires castrorum

Auch hier kann nur von früheren Beobachtungen auf den Istzustand von Ende 1239 geschlossen werden: Waren in den wenigen Überlieferungen von 1230/1231 noch zwei *provisoires castrorum* für eine Provinz tätig, so jetzt dezidiert nur noch einer. Ob allerdings von den Beobachtungen in der Terra di Lavoro und im Prinzipat – Agneus de Matricio und Sancto de Montefusco als *provisoires castrorum* – auf alle übrigen Provinzen geschlossen werden kann, muß fraglich bleiben⁴⁰.

*Visitationspflicht alle drei Monate*⁴¹

Im Zuge dieser nunmehr regelmäßig durchzuführenden Visitationen⁴² mußte der *provisor castrorum* ein Register führen, in dem für alle ihm unterstellten befestigten Anlagen Folgendes zu stehen hatte: *castellanorum nomina, terra nativitatis eorum et statutum in unoquoque numerus servientum*. Die Registerführung blieb also Aufgabe des Beamten, doch hatte sich der dazugehörige Inhalt deutlich verschoben: Da der *provisor castrorum* den Zustand der Kastelle nun in regelmäßigen Abständen kontrollierte, war es nicht mehr wie 1230/1231 notwendig, die Infrastruktur der Bauten – *arma, animalia, victualia et omnia alia, que in singulis castris ipsis inveneritis* – anzugeben; stattdessen sollte nun die Besatzung selbst genauestens aufgeführt werden.

*Akribische Überprüfung des Kastellpersonals durch zusätzlich eingestellte Visitationsbeamte*⁴³

Friedrich II. schien die regelmäßige Visitation durch die *provisoires* nicht zu genügen. Anscheinend war es keine Seltenheit, daß die Kastellane und das restliche Burgpersonal, auf solche Überprüfungen vorbereitet, die entsprechenden Mißstände oder Fehlverwaltungen zu kaschieren bemüht waren. Aus diesem Grund baute der Kaiser eine zusätzliche Verfügung ein: Von nun an sollten *per singulas civitates et terras, in quibus castra sunt, duo de melioribus civibus earundem fide digni* eingestellt werden, die unangemeldet – *non certis et statutis diebus* – Visitationen durchzuführen hatten.

Der Wortlaut dieser Passage ist derart ausführlich, daß von solchen Mißständen als tatsächlich regelmäßige Erfahrung auszugehen ist: Diese integren Bürger der jeweils benachbarten Städte sollten im Bedarfsfall sofort eingreifen und – so lautet es im Schreiben des Kaisers – *si fiat ibidem aliquid, quod castellanus vellet forsitan te [i.e. procuratorem] latere, plene tibi referatur veritas per eosdem*.

*Absetzung der Kastellane bzw. der Besatzung in Zusammenarbeit mit dem Justitiar*⁴⁴

Die Absetzung erfolgte nach Prüfung des Kastellpersonals, die der Provisor in eigenem Gutdünken vorzunehmen hatte; falls dasselbe hinsichtlich *fides* und *sollicitudo* für ungeeignet befunden wurde, sollte es vom *provisor castrorum* entfernt werden, und zwar *de consilio iustitiarum et aliorum nostrorum fidelium regionis*⁴⁵. Nach der Absetzung – *post remotionem ipsius [castellani] a nobis aut a te* – sollte eine Untersu-

³⁹ Über die zeitgleiche Einsetzung der *recollectores pecunie* mit der gleichen Provinzeinteilung (BF 2496; vgl. auch CV 23–28) wird noch ausführlich zu sprechen sein. Was die anderen Ämter betrifft: In Apulien, einer der konstruierten Großprovinzen, sind z.B. die Oberprokuratoren als „überregionale“ Beamte anzusprechen (und dies nicht nur erst ab 1239), ebenso in Kampanien.

⁴⁰ STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 25 erhob diese eine Beobachtung zur Allgemeingültigkeit, was zwar mit Hilfe von Quellenbelegen nicht widerlegt werden, jedoch ebensowenig für die anderen Provinzen bewiesen werden kann.

⁴¹ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 44–3 (der folgenden Seite); der Druck bei Huillard-Bréholles ist ausführlicher und liefert auch die Registereinträge für die anderen eingesetzten Beamten, doch ist Winkelmanns Druck für den genaueren Beleg vorzuziehen.

⁴² Sicher zum Zwecke der Vereinfachung der Kastellversorgung und -instandsetzung, da nunmehr die jeweiligen Kastellane diverse Schäden nicht mehr erst an höchster Stelle melden mußten.

⁴³ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 10–19.

⁴⁴ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 3–10.

⁴⁵ Zur engen Wechselwirkung zwischen dem *provisor castrorum* und dem obersten Provinzvorsteher siehe S. 17. Die zahlreichen Bestimmungen und Belege, die den Justitiar in allgemeiner wie spezieller Verantwortung gegenüber den Kastellbelangen zeigen, seien hier nicht erneut referiert, doch sei ausdrücklich auf ihr Vorhandensein hingewiesen. Was die *alii nostri fideles* betrifft, so muß die Passage, da keine Amtstitel genannt werden, als Allgemeinplatz interpretiert werden.

chung der Gründe für die vorgenommene Absetzung erfolgen, und zwar durch den Provisor selbst oder aber den zuständigen Justitiar, um gegenüber dem Beschuldigten zu einem gerechten Strafmaß zu gelangen.

Diese Befugnis der Ein- und Absetzung galt jedoch nicht für alle befestigten Anlagen, die sich im Einzugsgebiet des jeweiligen Beamten befanden:

*Ausnahmeregelungen für die exemten Kastelle*⁴⁶

Das Recht zur Absetzung der Kastellane und auch deren Ernennung galt für alle Kastelle, *castellanis exceptis subscriptorum castrorum, cum ex certa scientia nostra statuti fuerunt*: Friedrich II. hatte sich also für eine stattliche Anzahl namentlich genannter Burgen die wesentlichsten Kontrollfunktionen selber vorbehalten; man nannte sie *castra exempta*. Schätzungen der älteren Forschung⁴⁷ errechneten drei- bzw. vierundachtzig solcher exemter Kastelle, wobei die Gründe des Herrschers, gerade jene genannten Anlagen unter seine besondere Kontrolle zu stellen, im einzelnen Fall nur schwer nachzuvollziehen sind⁴⁸.

Daß die Verfügung über die Exemption von Dauer war, zeigt sich in jenem Mandat vom Oktober 1247, in dem Anordnungen zur Neuausrüstung und -besetzung einer großen Anzahl von Burgen gegeben wurden: Bei der Auflistung der *castra* wurden ausdrücklich jene ausgenommen, die schon acht Jahre zuvor ausschließlich dem Kaiser unterstanden waren⁴⁹.

*Sorgfaltspflicht bei der Behebung eventueller Schäden*⁵⁰

Der Verpflichtung zu Reparationsleistungen ist nichts hinzuzufügen: Sie war bereits Bestandteil der ersten Regelung von 1230/1231.

*Verantwortlichkeit des *recollector pecunie* für die Abgleichung der finanziellen Bedürfnisse*⁵¹

Diese Bestimmung ist mit die heikelste unter allen Regelungen, da gesetzliche⁵² oder wenigstens semigesetzliche⁵³ Formulierungen in der Praxis niemals vollkommen beachtet worden sind. Vielmehr bietet sich das Bild der pragmatischen Handhabe, was bedeutet, daß derjenige Beamte zahlen sollte, der im Augenblick über die nötigen Mittel verfügte⁵⁴.

In den zahlreichen Mandaten, die im Zusammenhang mit Auszahlungen an die *provisores castrorum* standen, finden sich sowohl Oberkämmerer⁵⁵, Steuerbeamte⁵⁶ als auch Oberprokuratoren⁵⁷ und einmal sogar der *capitaneus* Andreas de Cicala⁵⁸ selbst als „Geldgeber“. Eine gewisse Richtlinie, nämlich daß im Norden vornehmlich die Oberkämmerer, im südlichen und mittleren Bereich jedoch Steuerbeamte und Oberprokuratoren für die Zahlungen zuständig waren, läßt sich in den überwiegenden Fällen erkennen. Bemerkenswert ist

⁴⁶ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 6–8.

⁴⁷ STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 57 f.; zu den exemten Kastellen siehe ebenda, in einem eigenen Kapitel.

⁴⁸ GÖBBELS, Militärorganisation S. 492 nennt die Einrichtung der *castra exempta* einen „entscheidende(n) Schritt in Richtung einer stärkeren Zentralisierung der Kastellorganisation in der Hand des Kaisers“. Nachzutragen ist, daß die Zahl der allein dem Kaiser unterstellten Anlagen ein deutliches Nordwest-Südost-Gefälle aufweist, d.h. die Zahl der exemten Kastelle war um so größer, je näher die jeweilige Provinz an der Nordgrenze des Regnum lag. Friedrichs Zentralisierungswille war also in der Hauptsache von militärischen Aspekten geprägt.

⁴⁹ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918.

⁵⁰ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 19–22.

⁵¹ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 22–25.

⁵² Const. I,86: finanzielle Versorgung der Kastelle sowie der Besatzung durch den *magister camerarius*.

⁵³ BF 1838 (finanzielle Versorgung der Kastelle sowie der Besatzung durch den *magister camerarius*) und 2494 (durch den *recollector pecunie*).

⁵⁴ Die ältere (STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 38) sowie die sich an dieser anlehrende neue Forschung (GÖBBELS, Militärorganisation S. 493 f.) hat die Ersetzung des Oberkämmerers 1230/1231 als Geldgeber durch den *recollector pecunie* als allgemeingültige Erkenntnis dargestellt; daß diese Sichtweise nun durch den Imperativ des administrativen Pragmatismus revidiert werden muß, dürften die gegebenen Beispiele zur Genüge gezeigt haben.

⁵⁵ BF 2979 (CV 884) und 3031 (CV 958): Abruzzen.

⁵⁶ BF 2723 (CV 455 f.): Abruzzen (*recollector pecunie*) und Terra di Lavoro (*statutus super erario in Terra Laboris*); BF 2854 (CV 634): Terra di Lavoro / Prinzipat; BF 2908 (CV 772): Ostsizilien.

⁵⁷ BF 2757 (CV 503) und 3032 (CV 959): Terra di Lavoro / Prinzipat; BF 2981 (CV 886), 2988 (CV 898) und 3016 (CV 936): Apulien.

⁵⁸ BF 2528; CV 123.

allerdings, daß der Oberkämmerer in der nördlichsten Provinz, also in den Abruzzen, eine zeitlich konstante Rolle in der Finanzverwaltung darzustellen schien, eine gleiche Regelmäßigkeit zeigt sich auch für die Wechselwirkungen zwischen ihm und den *provisores castrorum*.

*Bezahlung der Besatzung durch den provisor castrorum persönlich*⁵⁹

Bisher schienen die geforderten Geldzahlungen vom Provisor an den Kastellan direkt gegangen zu sein, doch nun sollte sich der Vorsteher selbst um die Vergabe der Geldmittel an die Besatzung bzw. die Arbeiter kümmern. Gründe für diese Neuerung, die dem Provisor ja im Grunde nur zusätzliche (und im Zeichen des fortgeschrittenen Zentralismus) unnötige Arbeit einbrachte, dürften in zwei Phänomenen zu sehen sein: Zum einen sollte die Ausgliederung des Kastellans aus dem Finanztransfer wohl zu einer Minimierung des Amts-mißbrauchs führen (angesprochen wurden bereits die anscheinend alltäglichen Mißstände in der unmittelbaren Kastellverwaltung). Zum anderen war der Provisor scheinbar selbst nicht vor Schluderei und Nachlässigkeit gefeit. Der Kaiser schrieb als Erläuterung zu dieser Bestimmung: *sic te studiosum exhibens in omnibus et attentum, ut nichil per te de contingentibus omittatur*.

Diese Regelung wurde vor allem unmittelbar nach ihrer Verlautbarung durchaus befolgt: Etwa zwei Monate nach der Ernennung der *provisores castrorum*, Mitte Dezember 1239, erhielt der für den mittleren Festlandsgürtel zuständige Provisor Guillelmus filius Laurentii den Befehl, den *servientes ipsis statutis in Montecassino et Pontecurvo* die notwendigen Auslagen auszuzahlen⁶⁰: Von einem Kastellan als Zwischeninstanz war nicht mehr die Rede.

Ob in späteren Jahren wieder zum alten *Procedere* zurückgegriffen wurde oder ob hier Überlieferungsschwierigkeiten anzunehmen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit klären; zahlreiche Beispiele lassen sich erbringen, in denen die Zahlungen wieder vom *provisor castrorum* direkt an die *castellani* erfolgten: Im Februar 1240 hatte Johannes de Raymo auf kaiserlichen Befehl hin in den Abruzzen für die finanzielle Ausstattung und Versorgung einer dem Kaisersohn gehörenden Burg aufzukommen; wie dabei die Gelder verteilt wurden, wird aus dem Wortlaut des Mandats nicht klar⁶¹. Auf Beschwerde des Kastellans Jacobus de Lentino hin, dem offensichtlich die Mittel *pro munitione castris nostri Carsiliati* fehlten, wurde dem ostsizilischen Provisor anbefohlen, diesen entsprechend zu unterstützen⁶²; die Gelder dürften dann wohl auch direkt an ihn ausgeteilt worden sein.

Damit ist die Reihe der aus Theorie und Praxis gewonnenen Erkenntnisse über das Amt des *provisor castrorum* weitgehend abgeschlossen. Über die meist schon bekannten Ergebnisse der älteren Forschung hinaus konnte gezeigt werden, daß auch bei diesem Amt pragmatische Vorgehensweisen entscheidend waren. Zudem ist wesentlich zu vermerken, daß der *provisor castrorum* als einer der wenigen Beamtentypen keinen Niederschlag im Gesetzeswerk fand, zumindest was die Zeit seit den Konstitutionen betrifft.

Eine gesetzliche Verankerung vor den Konstitutionen läßt sich zumindest in einem Fall nachweisen: Am 21. Januar 1240 befahl Friedrich II. dem abruzzesischen Steuerbeamten Silvester de Sancto Paulo, dem dort tätigen Provisor Johannes de Raymo für sich, seine unterstellten Helfer und Transporttiere – *pro se, tribus scuteriis et quatuor equis* – die entsprechende Geldmenge zu übergeben; dies sollte *iuxta assisiam curie nostre* geschehen⁶³. An weiterem Personal und Ausrüstung stand dem *provisor castrorum* zudem ein Notar sowie ein Läufer – *cursor*: also wohl ein Bote – zur Verfügung; für den Notar wurden zwei, für den Läufer drei Unzen pro Jahr als Lohn veranschlagt⁶⁴.

⁵⁹ WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840 Z. 25–27.

⁶⁰ BF 2620; CV 250.

⁶¹ BF 2805; CV 577.

⁶² BF 3041; CV 980. Ähnliches geschah Anfang Mai 1240, als der Kastellan von Scaletta, Matheus Salvagius, beim Kaiser Geld für die Versorgung seiner Burg einforderte (BF 3093; CV 1067). Ob im Fall des Kastellans von Montecassino, an den entsprechende Geldmittel zu überweisen dem zuständigen Provisor Heinrich de Taurasio Mitte April 1248 befohlen wurde, ebenfalls eine Beschwerde beim Kaiser voranging, kann aus dem Mandatstext nicht erschlossen werden (BF 3689; WINKELMANN, Acta 1 S. 707 Nr. 929).

⁶³ BF 2723; CV 455. Die Assisen von Capua sind wohl nicht gemeint, denn dort fand der *provisor* lediglich als *magister castellanus* Niederschlag (Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1220 [ed. GARUFI S. 89 Nr. 7]).

⁶⁴ BF 3522; WINKELMANN, Acta 1 S. 686 f. Nr. 911.